

## **Unverpixelte Gesichtshälfte eines Mordopfers verletzt Ehrenkodex**

Wien (OTS) - Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich mit dem Artikel „Mord im Gemeindebau: Jetzt kann es schnell gehen“, erschienen am 05.11.2019 auf „krone.at“. Nach Meinung des Senats verstößt der Beitrag gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).

Im Artikel wird berichtet, dass in einem Wiener Gemeindebau ein Mann von einem Nachbarn nach einem Streit erschossen worden sei. Dem Artikel sind mehrere Bilder beigefügt, darunter auch ein Foto, das den Getöteten zeigt, wie er gerade eine Kamera hält um ein Foto zu machen. Sein Gesicht ist dabei nicht verpixelt, allerdings ist der untere Teil des Gesichts (Kinn, Mund, Nase und das linke Auge) durch seine Hand bzw. seinen Unterarm verdeckt. Dasselbe Foto wurde auch bei der Ankündigung des Artikels auf der Startseite verwendet.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die unverpixelte Veröffentlichung dieses Fotos. Die Medieninhaberin von „krone.at“ gab gegenüber dem Presserat keine schriftliche Stellungnahme ab und nahm an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht teil.

Der Senat verweist zunächst auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach unverpixelte Fotos eines Mordopfers grundsätzlich geeignet sind, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Zudem betont der Senat, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist. Im konkreten Fall war das Gesicht des Mordopfers zwar teilweise verdeckt. Dieser Umstand reicht jedoch nicht aus, weil das Opfer - zumindest für dessen Bekanntenkreis - erkennbar bleibt. Dafür spricht, dass neben dem rechten Ohr und dem rechten Auge des Opfers auch der auffällige Haaransatz und die markante Brille zu sehen sind, so der Senat.

Da das Opfer auch keine allgemein bekannte Person war, hätte auf die Anonymitätsinteressen des Opfers und der Angehörigen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats war die Bildveröffentlichung nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Angehörigen und

folglich auch deren Persönlichkeitsschutz.

#### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

~

Rückfragehinweis:

Wolfgang Unterhuber, Sprecher des Senats 3, Tel.: 05 9030-22760

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER  
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT \*\*\*

OTS0076 2020-04-03/11:00

031100 Apr 20

Link zur Aussendung:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200403\\_OTS0076](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200403_OTS0076)